

Satzung: Studis heißen Willkommen

§ 1 Name und Sitz

Die Initiative führt den Namen „Studis heißen Willkommen“. Der Sitz der Initiative ist Aachen, Deutschland.

§ 2 Zweck / Ziel

„Studis heißen Willkommen“ besteht aus StudentInnen aus verschiedenen Fachrichtungen und weiteren Freiwilligen. Unser Ziel ist es Neuankömmlinge bei einer erfolgreichen Integration zu unterstützen, wozu wir z.B. Deutschkurse, Nachhilfe oder andere Projekte ehrenamtlich organisieren und anbieten.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Die Initiative verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und selbstlose Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Sie strebt keinen Gewinn an und verwendet etwaige Überschüsse ausschließlich zu satzungsgemäßen Zwecken.

Mittel der Initiative dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus den Mitteln der Initiative. Die mitarbeitenden Jugendliche und Erwachsene dürfen eine Aufwandsentschädigung in angemessener und vertretbarer Höhe erhalten. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.

Die Organe des Vereins üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein.

4.1 Beginn der Mitgliedschaft

4.1.1 Die Anmeldung erfolgt schriftlich beim Vorstand des Vereins. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

4.1.2 Die Anfrage der Anmeldung zur Mitgliedschaft darf wegen der Mitgliedschaft des Bewerbers in Vereinen oder Gruppen, deren Aktivitäten nach deutschen Gesetzen illegal sind, direkt von dem Vorstand abgelehnt werden.

4.2 Beendigung der Mitgliedschaft

4.2.1 Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt, Ausschluss, Tod des Mitglieds oder Auflösen der Mitgliedsorganisation.

4.2.2 Der Ausschluss eines Mitgliedes kann erfolgen, wenn die Voraussetzungen zur Mitgliedschaft im Sinne der Satzung nicht mehr gegeben sind oder ein Mitglied dem Zweck des Vereins zuwiderhandelt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Dem Betroffenen muss vorher Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.

4.2.3 Das Handeln nach und die Verbreitung von rechts-/linksextremem Gedankengut sowie Radikalisierung werden nicht toleriert und führt zum

sofortigen Ausschluss aus der Initiative. Vorfälle können ggf. rechtlich verfolgt werden.

- 4.2.4 Bei Inaktivität eines Mitgliedes von drei oder mehr Monaten behält sich der Vorstand vor, das Mitglied unmittelbar aus der Initiative auszuschließen.

§ 5 Beiträge

Von den Mitgliedern werden keine regelmäßigen Beiträge erhoben. Außerordentliche Beiträge können zu bestimmten Anlässen erhoben werden. Diese müssen von der Mitgliederversammlung bestätigt werden.

§ 6 Organe

Die Organe der Initiativen sind:

- (1) Der Vorstand
- (2) Die Mitgliederversammlung
- (3) Die Ehrengäste

§ 7 Der Vorstand

7.1 Wahl des/der Vorstandsvorsitzenden

7.1.1 Als Vorstandsvorsitzende(r) wird ein Mitglied gewählt.

7.1.2 Der/die Vorstandsvorsitzende wird von der Mitgliederversammlung auf ein Semester gewählt. Eine Wiederwahl - auch mehrfach - ist zulässig. Innerhalb dieser Wahlperiode ist eine Niederlegung des Amtes nur in Härtefällen möglich.

7.2 Ernennung des Vorstandes

7.2.1 In den Vorstand werden mindestens drei, höchstens neun Mitglieder berufen.

7.2.2 Die Berufung kann jederzeit durch den/die Vorstandsvorsitzende(n) erfolgen. Die Berufung erfolgt für den Zeitraum bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Eine Wiederberufung - auch mehrfach - ist zulässig.

7.3 Ausschluss aus dem Vorstand

7.3.1 Die Vorstandsmitglieder können mit einfacher Mehrheit andere Vorstandsmitglieder aus dem Vorstand ausschließen.

7.4 Vertretung und Beschlussfähigkeit

7.4.1 Der Vorstand vertritt die Initiative gerichtlich und außergerichtlich. Die eingetragenen Vorstandsmitglieder sind jeweils allein vertretungsberechtigt.

7.4.2 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder des Vorstandes eingeladen und mindestens drei anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

7.4.3 Der Vorstand kann Aufgaben der Initiative an einzelne Mitglieder übertragen.

7.4.4 Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte der Initiative und erledigt alle Verwaltungsaufgaben, soweit sie nicht durch die Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- Die Einberufung, Vorbereitung und Leitung der Mitgliederversammlung.
- Aufnahme und Mitwirkung beim Ausschluss von Mitgliedern.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

8.1 Einberufung der Mitgliederversammlung

8.1.1. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Semester durch den Vorstand einzuberufen. Die Einladung hat mit einer Frist von mindestens 2 Wochen schriftlich zu erfolgen.

8.1.2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit vom Vorstand einberufen werden.

8.2 Beschlussfassung

8.2.1 Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Satzungsänderungen, Mitgliedsausschlüsse und die Auflösung des Vereins können nur mit 2/3 der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist und dem Einberufungstermin nicht mindestens die Hälfte der Mitglieder widersprochen hat. Wahlen sind offen durchzuführen. In außerordentlichen Fällen kann eine geschlossene Wahl erfolgen.

§ 9 Die Ehrengäste

9.1. Die Ehrengäste

9.1.1. Die Ehrengäste sind Teil der Initiative, haben jedoch zur Zeit des ehrenamtlichen Engagements keinen Status als eingeschriebene Studierende.

§ 10 Haftung

Die Initiative haftet nur mit dem Initiativenvermögen. Das Privatvermögen des Vorstands sowie der Mitglieder ist von der Haftung ausgeschlossen.

§ 11 Auflösung der Initiative

Die Initiative kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Ein derartiger Beschluss kann nur in einer Mitgliederversammlung gefasst werden, die ausdrücklich zu diesem Zweck einberufen wurde. Zum Beschluss ist eine Mehrheit von zwei Drittel der erschienenen Mitglieder erforderlich.

§ 12 Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung wurde von der Gründungsversammlung am 01. November 2015 in Aachen beschlossen.